Wir N. N. Doch: und Für maister auch Ein
Ganzes Ehrsames Handwerck deren Bürgerlichen Messerer Maistern
dasselbe Handwerck hiero zu Prüfen bekennen hiermit, und im zeyn Urkhom in nu
mit die an Ehrenan Brief, wie die zu bewerchen Lut Lantsordnung Demselben Jemand Michael
Möller Burger, und Messerer Meister allhier, und die Meisterstuck, Hab derselben Jetzo Wieder Eben
Stockhaus, und zu Brauchen gegeben Haben im der Messerer Treuen, Gewerbe, Wie Ordenung
mit all Jnnerhalten nu = und Zugehörung, Hab dieses Erpolleg bey allerd Ehr zu Jnnern Mes
serer Wesen gebraucht, und so Bitten dieses Brief Ausgemerkten Schein, und in nu serer Stadtbuch
einverleiben zu lassen, Demnach Ich Hiermit Ehrn Ob Gemelte Messerer Meister Jnnen Ueber geben, und Ein
gewiend Vertrat in ihr Ehr Lenleuth und
Ehr Erben in Kraft dieses Briefs, nemb
oder mit = nachfolgendt in keine Gefa
hrenpollen, und wegen nem Jnhaben
Jnnerhaben, und zu, und nurspen, auch Auf alle ihre Messer Klingen, Ehre gelegen
heit nach Besetzung der Kauffen, Verpfeiden, Verwesen, und Geben, Dem, und Jnn Ehr Wollen,
Ehre Messer, und in der Durchkhomen Zwang, und Hinderung, dasselbe die Kauffe Ein drung
ieder Zeit nicht Verbiss, und Ehrlichen Hand Werks Gebrauch Ohne Gefärde Ein Ehrn Ver
reitn Zu und Aus Dieses Kauffs Ich Ehr Lenleuth, und ihren Erben, rechter Gewehr, Gefahrn, und
Ehr Zeit Verall Anstehen Krieg und Aufruhr, Wie Dieses Gleichen Verfarth Zum Ueber geb
un Ehr Auch Ehr Einen Handwerks Ehr zu Ehr Nachtheil und Gebraucht ist Getreulich, und Ohne
Gefärde. Dessen zu Wahren Urkhund Haben Wir unser Ehr Insigel Hierun
Hefftigen. Geben den Letzten Januar 1664.